

Aktuelles aus den Gerichtssälen

Sieben Pferde unterschiedlicher Besitzer brechen aus, ein Motorradfahrer verunglückt tödlich. Welcher Pferdehalter haftet? Diese und andere Fragen beschäftigten in den letzten Wochen und Monaten die Gerichte. Interessante neue Urteile stellt Rechtsanwältin Sophia Howest vor.

Motorradfahrer tödlich verunglückt

Gehören ausgebrochene Pferde verschiedenen Personen, haften alle als Gesamtschuldner auf den vollen angerichteten Schaden.

Das OLG Saarbrücken beschäftigte sich mit einem verunglückten Motorradfahrer, der mit mindestens einem von sieben ausgebrochenen Pferden tödlich kollidiert war. Es konnte in diesem Fall nicht mit Sicherheit festgestellt werden, mit welchem der Pferde der Motorradfahrer zusammengeprallt war. Das Gericht hat diese Feststellung auch nicht für erforderlich gehalten. Die Tatsache, dass die Pferde ausgebrochen waren und ein Hindernis auf der Fahrbahn bildeten, sei die Ursache für den Tod des Motorradfahrers gewesen. Aus rechtlicher Sicht sei es belanglos, ob und mit welchem der Pferde das Motorrad dann tatsächlich kollidiert ist.

Die Haftung jedes einzelnen Tierhalters wäre auch dann gegeben, wenn der Motorradfahrer mit keinem der Pferde kollidiert, sondern bei einem Ausweichmanöver gestürzt wäre. Die Pferde auf der Fahrbahn bildeten ein einheitliches Hindernis, wobei von jedem Pferd die gleiche Gefahr ausging. Es war allein vom Zufall abhängig, ob und mit welchem der Pferde das Motorrad schließlich zusammengeprallt war oder der Motorradfahrer beim Ausweichen verunglückte. In allen Fällen haften alle Tierhalter gesamtschuldnerisch, das heißt, jeder einzelne Tierhalter haftet jeweils auf den vollen Schaden.

Mit dieser Entscheidung folgt das OLG Saarbrücken der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung des BGH, der bereits 1957 im Fall von ausgebrochenen Kühen entsprechend entschieden hatte.

(AZ 4 U 615/04)



Brechen mehrere Pferde von der Weide aus und verursachen einen Unfall, haften alle Besitzer der Pferde für den Schaden. Foto: Senden

Von Schäferhund umgerannt

Verletzen spielende Hunde einen Dritten oder einen ihrer Halter, so haften alle Halter gesamtschuldnerisch für den entstandenen Schaden!

In einem vom OLG Frankfurt 2007 entschiedenen Urteil ging es um tobende Hunde. Ein Schäferhund rannte in seinem Eifer die Halterin eines anderen spielenden Hundes um und fügte ihr einen komplizierten Beinbruch zu.

Das höchste hessische Zivilgericht schließt sich, wie auch das oben besprochene Urteil des OLG Saarbrücken, der Rechtsprechung des BGH zur gemeinsamen Haftung sämtlicher Halter an, wenn mehrere Tiere an einem so genannten schadensstiftenden Vorgang beteiligt sind. Dabei ist es unerheblich, von welchem Tier der Schaden angerichtet worden ist.

Das OLG Frankfurt stellt in seiner Entscheidung darüber hinaus fest, dass dieser Grundsatz auch zugunsten der betroffenen Tierhalter selbst anzuwenden ist. Daraus folgt, dass Ansprüche gegen die anderen Tierhalter zu bejahen sind, auch wenn der verletzte Tierhalter etwa von seinem eigenen Tier getreten, gebissen oder umgestoßen worden ist.

Dieses Ergebnis resultiert daraus, dass von jedem Tier eine so genannte Tiergefahr ausgeht. Wenn also wie in diesem Fall mehrere Hunde miteinander toben und ein Hund unkontrolliert in die stehende Personengruppe läuft und dabei einen der Halter umstößt, verwirklicht sich eine typische (unberechenbare) Tiergefahr. Dadurch, dass die Tierhalter gemeinsam das Spielen ihrer Tiere zugelassen und damit riskiert haben, dass sie durch das spielerische Verhalten unkontrollierbarer werden, so haften sie für die daraus entstehenden Schäden gemeinsam.

Diese Grundsätze sind ohne weiteres auf Pferdefälle zu übertragen, beispielsweise wenn mehrere Pferde auf einer Stallgasse oder an anderen Orten auch nur „drängeln“ und dabei ein Mensch auf den Fuß getreten oder eingequetscht wird oder wenn dabei Sachschäden entstehen.

(AZ 19 U 217/06)



Gebrauchtwagen und Pferde

Neue Gebrauchtwagen-Entscheidung des BGH zur Beweislastumkehr: Grundsätze dürften zugunsten der Käufer auch auf Pferdefälle übertragbar sein!

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes (BGH) musste sich im Juli erneut mit einem Gebrauchtwagenkauf von einem Händler an einen Verkäufer beschäftigen. Geprüft wurde die Anwendbarkeit der Beweislastumkehr in den ersten sechs Monaten bei einem „Allerweltsschaden“, nämlich bei beschädigter Zylinderkopfdichtung und gerissenen Ventilstegen.

Was ist eine Beweislastumkehr?

Der juristische Begriff „Beweislastumkehr“ ist in § 476 BGB geregelt. Er besagt, dass bei einem Verbrauchsgüterkauf (Privatperson kauft von einem gewerblich Handelnden, z.B. Pferdehändler) innerhalb der ersten sechs Monate nach Übergabe (des Pferdes) angenommen wird, der Mangel habe schon zum Zeitpunkt der Übergabe vorgelegen. Dies befreit den Käufer von der Last, dies erst mittels Zeugen, Gutachtern o.ä. beweisen zu müssen.

Der Schaden stellte sich etwa vier Wochen nach dem Kauf heraus. Bislang hatte die Rechtsprechung die Anwendung der Beweislastumkehr bei gebrauchten Sachen, auch bei Pferden, immer dann verneint, wenn ein geltend gemachter Mangel „typischerweise jederzeit eintreten könne und deshalb keinen hinreichend wahrscheinlichen Rückschluss darauf zulasse, dass er bereits bei der Übergabe an den Käufer vorgelegen habe“. Diese Argumentation lässt der BGH aber nunmehr offensichtlich nicht mehr gelten, weil dadurch der vom Gesetzgeber angeordnete Verbraucherschutz in den meisten Fällen des täglichen Lebens nicht durchgreifen würde.

Was bedeutet das für den Pferdekauf zwischen Händler und Verbraucher?

Da der BGH die Bedeutung des Verbraucherschutzes herausstreicht, muss dies auch auf Pferdefälle übertragen werden. Häufig wird von den Gerichten argumentiert, dass die Beweislastumkehr z.B. bei Lahmheiten nicht anwendbar sei, wenn tiermedizinisch nicht eindeutig geklärt werden könne, ob ein innerhalb der 6-Monat-Frist festgestellter Befund die Annahme zulasse, er habe schon Wochen bzw. maximal eben sechs Monate zuvor bei Übergabe des Pferdes vorgelegen. Genau dies lässt der BGH aber laut seiner neuesten Rechtsprechung nicht mehr gelten. Wenn demnach auch nur die Möglichkeit besteht, dass der erhobene Befund schon bei Übergabe vorgelegen haben könnte, greift die Beweislastumkehr zugunsten des Käufers. Dann muss der Verkäufer beweisen, dass der Befund, der während der Sechs-Monats-Frist zum Auftreten der Lahmheit oder anderer Symptomatik geführt hat, bei Übergabe noch nicht vorlag.

(AZ VIII ZR 259/06)